



An den
Präsident des NÖ Landtages
Herrn Mag. Edmund Freibauer
Im Hause

St. Pölten, am 4. Oktober 2006

LR-ML-ALLG-1101/016-2006

Betrifft:

Anfrage betreffend fehlende Umsetzung der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Sehr geehrter Herr Präsident !

Zur Anfrage Ltg.- 650/A-5/141-2006 der Abgeordneten Dr. Petrovic, Dr. Krismer-Huber, Mag. Fasan und Weiderbauer betreffend fehlende Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Welche Landesgesetz, -verordnungen, Erlässe etc. sind in Ihrem Ressortbereich zu novellieren, um der genannten Richtlinie nachzukommen?

Weder für das NÖ Familiengesetz, LGBl. 3505-2, noch für das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065-1, das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600-8 oder das NÖ Seniorengesetz, LGBl. 9280-3 ist hinsichtlich der Richtlinie 2003/109/EG ein Umsetzungsbedarf gegeben, weil all diese Gesetze inhaltlich nicht Sozialschutz betreffen.

Bezüglich des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. 9290-0 ist ebenfalls kein Umsetzungsbedarf gegeben, weil dem NÖ ADG eine Einschränkung auf EWR-Bürger fremd ist, sodass eine Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen ausgeschlossen ist.

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-0, das am 27. April 2006 von allen im Landtag vertretenen Parteien einstimmig beschlossen wurde, muss hinsichtlich der Richtlinie 2003/109/EG novelliert werden. Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Ausübung des Berufes der Kindergartenpädagogin/ des Kindergartenpädagogen müssen diese wie eigene Staatsangehörige behandelt werden. Dies wird seit Beginn des Jahres 2006 umgesetzt und wird bei der nächsten Novelle des NÖ Kindergartengesetzes entsprechend berücksichtigt werden. Auf Gemeindeebene müssen diesbezüglich keine Maßnahmen getroffen werden.

Bei der Anerkennung der Berufsqualifikationen von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Ausübung des Berufes der Kinderbetreuerin/ des Kinderbetreuers wurde die Richtlinie 2003/109/EG bereits in die Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern, LGBl. 5060/4, aufgenommen.

2.

Welche veränderten Leistungen für diese Personengruppe ergeben sich aus den jeweiligen Novellen?

siehe Beantwortung Frage 1.

3.

Warum wurden die entsprechenden Bestimmungen nicht bereits vor Ende der Umsetzungsfrist novelliert?

siehe Beantwortung Frage 1.

4.

Welche Maßnahmen müssen auf Gemeindeebene getroffen werden?

siehe Beantwortung Frage 1.

5.

Welche gesetzlichen Maßnahmen sind notwendig? Wann werden die notwendigen Vorlagen dem Landtag vorgelegt ?

siehe Beantwortung Frage 1.

6.

Ist die Behauptung der Wiener Soziallandesrätin (Stadträtin) Renate Brauner (lt. Artikel im „Standard“ vom 21./22. 1. 06) richtig, wonach die Bundesregierung eine Umsetzung dadurch verzögerte, dass eine Verordnung des Bundes, welche die genauen Aufenthaltsvoraussetzungen definierte, erst verspätet, Ende Dezember, erlassen wurde?

Dies ist mir nicht bekannt.

7.

Bis wann wird die Richtlinie in Ihrem Ressortbereich umgesetzt sein?

siehe Beantwortung Frage 1.

8.

Wie wird die Gleichbehandlung hinsichtlich sozialer Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz gegenüber der gen. Personengruppe bis dahin umgesetzt ?

siehe Beantwortung Frage 1.

9.

In Ihrer Beantwortung der Anfrage von LAbg. Weiderbauer betreffend Hortförderung (Ltg.-587/A125-2006) haben Sie den generellen Ausschluss von Drittstaatsangehörigen von der Hortförderung verteidigt.

a.

War Ihnen die oben genannte Gleichstellungsrichtlinie bei der Beantwortung bekannt? Wenn ja, warum wurde diese bei der Beantwortung nicht berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht ?

Ja. Sie wurde nicht berücksichtigt, weil die Hortförderung nicht von der Richtlinie betroffen ist.

b.

Können budgetäre Überlegungen die Nichtanwendung von EU-Recht rechtfertigen?

Nein.

c.

War die Beantwortung im Lichte der genannten Richtlinie vollständig?

Ja.

d.

Die Richtlinie ist seit Jänner 2006 umzusetzen. Warum wurden Berechtigte von der Förderung EU-rechtswidrig ausgeschlossen? Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen rückwirkend zu Ihrem Recht zu kommen?

Im Bereich des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes war und ist die Richtlinie nicht umzusetzen. Es ist somit auch niemand von der Förderung ausgeschlossen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner, eh